

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 25. Juli 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insektionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Entgrannen der Gerste S. 287. — Abänderung der Stempel und Siegelabdrücke S. 287. — Richtlinien für die Zuschläge beim Biervertrieb (Bierverlag, Biergroßhandel) S. 287. — Höchstpreise für Küfchen S. 288. Höchstpreise für Erbsen S. 288. — Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern S. 288. — Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 289. — Zuckerverforgung nach Abwanderung S. 289. — Kommandeure des Belagerungszustandes S. 290. — Polizeijünde und Tanzlustbarkeiten S. 290. — Anordnung über Rischen S. 290. — Verkauf von Unterhosen und Hemden S. 291. Verkauf von Sohlenleder an Beamte S. 291. — Verteilung von Zucker für Marmeladenherstellung S. 291. — Anfertigung von Heberollen S. 291. — Bewirtschaftung von Heidelbeeren S. 291. — Aufhebung der Bewirtschaftung von Heu und Stroh S. 291. — Verbot der Ausfuhr von Pferden aufgehoben S. 291. — Wahlen zur Apothekerkammer S. 291. — Personalien S. 292. 4 prozentige Schlesische Kommunal-Anleihe S. 292. — Räude erloschen S. 292.

Amtliche Bekanntmachungen.

Entgrannen der Gerste.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattoverfügung vom 11. August 1917 Seite 425 mache ich die Landwirte erneut darauf aufmerksam, daß die zur Ablieferung gelangende Wintergerste unbeschadet der Ablieferungspflicht sach- und ordnungsgemäß zu entgrannen ist.

Unentgrannte oder mangelhaft entgrannte Gerste hat Beanstandungen seitens der Mühlen zur Folge und kann nur mit einem erheblichen Unterpreise übernommen werden.

Groß Strehliß, den 22. Juli 1919.

Der Landrat.
Grospspietsh.

Abänderung der Stempel und Siegelabdrücke.

Durch das Gesetz über die vorläufige Staatsgewalt in Preußen hat die republikanische Staatsform ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Soweit es nicht schon geschehen sein sollte, wird auf den Siegels- und Stempelabdrücken sowie bei den Inschriften an und in den Dienstgebäuden der preussischen Staatsbehörden das Wort „Königlich“ durch das Wort „Preussisch“ zu ersetzen oder ganz zu entfernen sein. Wo es zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen in der Bevölkerung geboten erscheint, ist die Durchführung der Maßnahme alsbald in

die Wege zu leiten. Andererseits wird sowohl mit Rücksicht auf das Staatsfinanzinteresse, wie auf die Schwierigkeiten der Material- und Arbeiterbeschaffung erforderlichenfalls je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ein gewisser zeitlicher Spielraum für die Regelung der Angelegenheit gewährt werden können.

Die Gestaltung des preussischen Landeswappens und der preussischen Staatshoheitszeichen wird durch die endgültige Verfassung bestimmt werden.

Berlin, den 21. Juli 1919.

Der Minister des Innern.
Im Antrage: Meißner.

Richtlinien für die Zuschläge beim Biervertrieb (Bierverlag, Biergroßhandel).

Die mit Erlaß — E I 6695 — vom 4. Oktober 1918 festgesetzten Richtlinien für die Bemessung der Zuschläge im Bierzwischenhandel (Bierverlag und Biergroßhandel) für Bier, das nicht am Orte der Geschäftsniederlassung des Verkäufers oder Erwerbers hergestellt ist, werden wie folgt geändert:

Dem Höchstpreise, der sich folgendermaßen berechnet:

1. für Bier, das im Gebiete der ehemaligen norddeutschen Brauereiergemeinschaft hergestellt ist: vom 26. Mai 1919 ab 39 Pf.
2. für Bier, das aus anderen Bierferengebieten eingeführt ist, der Betrag, der sich ergibt aus dem Höchstpreise von 33,50 Pf. nach Hinzurechnung der Übergangsgabgabe von 6,25 Pf. und Abzug der im Ausfuhrgebiete gewährten Ausfuhrvergütung;
3. für bierähnliche Getränke (Ersatzbier) 31 Pf., sofern nicht die Erlagmittelfeste für das Erzeugnis einen niedrigeren Preis festgesetzt hat, dürfen folgende Beträge zugeschlagen werden:

- a) Die tatsächlichen Auslagen für Fracht vom Herstellungsorte ab und für die Rücksendung der leeren Fässer bis zu diesem Orte hin. Desgleichen darf eine etwa erhobene örtliche Biersteuer dem Höchstpreise gesondert zugeschlagen werden, soweit sie nicht der Hersteller zu tragen hat.
- b) Für allgemeine Geschäftsunkosten einschließlich Rollstuhlkosten und Gewinn für Betriebe, die ihren Sitz in Städten von 100 000 Einwohnern und mehr haben, ein Betrag von höchstens 20 Pf. für den hl., für Betriebe, die ihren Sitz in Städten unter 100 000 Einwohnern haben, einen Betrag von 13 Pf. für den hl.

In diesem Betrage sind alle etwaigen Kommissions- Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen des Bierzwischenhandels enthalten.

- c) Bei Weitervertrieb an Unterabnehmer, welche ebenfalls Biergroßhändler oder Bierverleger sind, darf nur die entstehende Bahn- oder Schiffsfracht zugeschlagen werden, im übrigen darf der aus obigem sich ergebende Höchstfuß der Unkosten von dem am Vertrieb beteiligten Gliedern insgesamt nicht überschritten werden. Hierbei wird im Einzelfall darauf zu achten sein, daß nicht unnütze Einschlebung eines Handels-Zwischenkaufes also Kettenhandel gemäß § 1, Absatz 4 der Verordnung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 395) stattfindet.
- d) Die Richtlinien gelten nicht für Bier, das aus dem Auslande (Böhmen, Dänemark) eingeführt wird. Etwaige Bestimmungen für den Bierzwischenhandel mit diesen Bieren müssen auf Grund der allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Preisfestsetzung getroffen werden.

Ich erlaube, auf Grund dieser Richtlinien die Zuschläge für den Bierzwischenhandel an den einzelnen Hauptplätzen gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1918, 6. September 1918, 23. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 473) formell neu festzusetzen und zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Juni 1919.

Reichsernährungsministerin.

J. B. gez.: Deinrich.

Höchstpreise für Kirschchen.

Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) mit den Änderungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) und vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 439) bestimme ich hiermit als **Kirschpreise** für den Verkauf von Kirschchen durch den Erzeuger einschließlich der Kirschchenpächter frei Verladestelle der Verandfraktion

- a) für süße, weiche Kirschchen, insbesondere für die frühen Sorten 45 Pfg. je Pfund
b) für große harte süße Kirschchen 55
Wer diese Höchstpreise überschreitet oder wer bei der Verpackung von Kirschbäumen zur Aberntung Preise fordert oder anbietet, welche eine Innehaltung der vorgenannten Kirschchenverkaufspreise unmöglich machen, falls der Obstpächter nicht Verluste erleiden soll, setzt sich der Gefahr einer Verurteilung nach der Verordnung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) aus.

Breslau, den 28. Mai 1919.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, hat die in der Bekanntmachung der Provinzialstelle vom 11. d. Mts. festgesetzten Höchstpreise für Erbsen mit sofortiger Geltung wie folgt abgeändert:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Einzelhandelspreis
25	35	46

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. Juli 1919 unverändert.

Breslau, den 18. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern.

Am 6. d. Mts. ist der Polizeimeister Dümack in Niechowitz von dem Fürsorgezögling Paul Gerisch aus Antonienhütte, geboren am 23. Dezember 1897 zu Hochlowitz, in Ausübung seines Dienstes durch einen Kopfschlag schwer verletzt worden und seinen Verletzungen am 8. d. Mts. erlegen. Der Täter, ein Mitglied der berückichtigten Hajoßbande, hatte auf der Chaussee Niechowitz-Rokitznitz mit einem anderen Manne Mädchen und Passanten belästigt, geschlagen und mit einer Pistole bedroht und wurde von dem herbeigeholten Beamten dieserhalb zur Rede gestellt. Er zog ohne weiteres seine Pistole und schoß den Wachtmeister nieder. Gerisch ist flüchtig.

Personalbeschreibung.

Familiennamen: Gerisch, Vorname: Paul, Geburtsort: Hochlowitz, geb. 23. 12. 1897, Aufenthaltsort: unbekannt, Religion: katholisch, Alter: 22 Jahre, Größe: etwa 1,60 m, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbrauen: dunkel, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: gesund, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: unterleht, Sprache: polnisch und deutsch.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verhaftung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

Am Montag, den 6. d. Mts. ist in der Nachmittags- schicht durch die die Grubenfelder befahrende Brandwache festgestellt worden, daß der Zugang zu der in der IV. Sohle des Nischenbornschachtes des Steinkohlenbergwerks Gotteslegen bei Königshütte befindlichen Sprengstoffkammer erbrochen war. Von dem darin befindlichen Bestand an Sprengstoffen waren 2½ kg Dynamit entwendet. In Betracht kommt die Riste Nr. 152, Patronen Nr. 37-72.

Da anzunehmen ist, daß der gestohlene Sprengstoff zu verbrecherischen Anschlüssen benutzt wird, fordere ich zur Nachforschung nach den Tieren auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den oder die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verhaftung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 16. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

In der Nacht zum 9. Juli d. Js. ist der Gastwirt Potempa in Wartoglowitz, Kreis Pleß, beraubt und ermordet worden.

Von den Tätern fehlt bis jetzt noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 9. zum 10. Juli wurde gegen den Gendarmerie-Wachtmeister Jalsch in Chwalowitz Kreis Rybnik und den Amtsvorleser von Chwalowitz um 12—12½ Uhr je ein Attentat dadurch verübt, daß Sprengkörper in die Nähe der Wohnhäuser geworfen wurden, wodurch in dem Hause des Gendarmerie-Wachtmeisters Jalsch 35 Fensterscheiben und in dem Hause des Amtsvorstehers 81 Fensterscheiben zerstört wurden.

Von den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

2000 Mark

demjenigen zu, der mir die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

Am 10. Juli gegen 6 Uhr vormittags wurde von dem dem Güterzug 6258 begleitenden Schaffner Paul Doron in km 156,1 des Güterzuggleises Laband—Gleiwitz eine Holzlast mit Sprengstoff und dazugehöriger Zündschnur gefunden. Anscheinend war ein Attentat geplant.

Von den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung

von 500 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

Am 9. 7. 1919 nach 11 Uhr Nachts wurde das Gleis in Richtung Laband-Kondzira in km 147,8 + 45 gesprengt.

Von den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 3. zum 4. Juli d. Js. drang bei dem Kaufmann G o r g o n in Gurel, Kreis Rybnik eine Bande von etwa 20 Mann in das Haus ein und raubte, während Mann und Frau Gorgon unter Vorhaltung des Revolvers zur Ruhe gebracht waren, neben Geld noch Wäschestücke im Werte von ca. 3000 Mark, Wertgegenständen, Lebens- und Genussmitteln. Die Trauringe wurden den Eheleuten Gorgon von den Fingern gerissen. Von der Bande fehlt bis jetzt jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung

von 1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juli 1919. Der Regierungspräsident.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln pflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 16. 17. und 18. Oktober 1919 stattfindenden Prüfung bis zum 1. September dieses Jahres bei mir einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die in § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stüd 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Urchrift und das letzte Schulabgangszertifikat einzureichen.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Zuckerversorgung nach Abwanderung.

An die Kommunalverbände.

Bei dauerndem Verzuge galt bisher als Grundsatz, daß die Verziehenden mit dem Tage der Abmeldung aus der Zuckerversorgung des alten Kommunalverbandes ausgeschieden und mit der Anmeldung in die Zuckerversorgung des neuen Kommunalverbandes eintraten. In der Praxis ergab jedoch Auschnitten und Eintritt Schwierigkeiten und Ungleichheiten, da die Zuckerversorgung durch die Kommunalverbände nicht tagweise erfolgt und auch nicht einheitlich für einen gleichen Zeitraum. Die häufigste Art der Versorgung mit Zucker ist die für einen Kalendermonat. Daneben besteht auch die nach einem halben Kalendermonat, nach Kalenderwochen und in Abständen von zwei Kalenderwochen. Bezog jemand z. B. in den ersten Tagen des Monats aus einem Kommunalverband, der nach Kalendermonaten belieferte, nach einem solchen, der nach Wochen belieferte, so hätte der alte Kommunalverband ihn bereits für den ganzen Monat mit Zucker versorgt, so daß der neue Kommunalverband erst vom Monatsende an mit der Belieferung seinerseits begann; in umgekehrten Falle jedoch versorgte der Abwanderungskommunalverband den Verziehenden nur für die erste Woche, während der neue Kommunalverband, der nur volle Monatsmarken hat, nach Ablauf dieser Woche schon zur Lieferung verpflichtet war und in den meisten Fällen dieser Verpflichtung durch Lieferung einer vollen Monatsmenge nachkam, so daß eine vorübergehende Doppelbelieferung des Verziehenden stattfand. Nach Rücksprache bei den größeren Kommunalverbänden und eingehender Prüfung hat das Landeszuckeramt folgende Regelung für angezeigt erachtet: Der Abwanderungskommunalverband hat den dauernd Verziehenden noch für den ganzen Monat zu beliefern:

Verzieht jemand aus einem Kommunalverband, der kalendermäßig oder halbmonatlich Zucker ausgibt, so hat der alte Kommunalverband dem Verziehenden bei der Abmeldung die Möglichkeit zu geben, sich noch bis

zum Monatsende mit Zucker zu versorgen. Gibt der alte Kommunalverband Zucker in Zeitabschnitten von Kalenderwochen oder Doppelwochen aus, so hat er den Beziehenden noch mit Zucker bis zu dem Endtermin der Woche oder Doppelwoche zu versorgen, welcher dem letzten Tage des Monats am nächsten liegt. Der neue Kommunalverband beginnt mit der Belieferung, wenn er Monats- oder Halbmonatsversorgung hat, mit dem ersten Monats- oder Halbmonats- oder Doppelwochenbelieferung hat, mit dem ersten Tage der Woche oder Doppelwoche, welche dem ersten des dem Bezüge folgenden Monats am nächsten liegt.

Auf diese Weise wird einerseits die Doppelbelieferung oder die Zeit der Nichtbelieferung für den Beziehenden auf ein Mindestmaß beschränkt, andererseits wird der bestmögliche Ausgleich unter den Kommunalverbänden geschaffen, da den dauernd Abziehenden regelmäßig eine ungefähre gleiche Anzahl dauernd zuziehender gegenüberstehen wird.

Berlin SW. 19, den 27. Mai 1919.

Preussisches Landesjustizamt.

Graf v. Bartenleben.

Vorstehenden Erlaß sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Groß Strehlig, den 17. Juli 1919.

Kommandeur des Belagerungszustandes.

Gemäß Verfügung der Großen Reichswehrbrigade Nr. 8 (12. 7. d.) Abt. 1 c Nr. 2590 vom 29. 7. 19 ist Rittmeister Brettnitz, Führer des Reichswehr-Staffelabtes 8 zum Kommandanten des Belagerungsbezirkes Groß Strehlig ernannt.

Groß Strehlig, den 21. Juli 1919.

Polizeistunde und Tanzlustbarkeiten.

Am 6. Juli 1919 sind die Ziffern 6 und 7 der Verordnung über den Belagerungszustand vom 3. März 1919 und damit sämtliche militärischen Beschränkungen hinsichtlich der Polizeistunde, des nächtlichen Betretens der Straßen und hinsichtlich der Tanzlustbarkeiten aufgehoben worden.

Für Tanzlustbarkeiten gelten sonach wieder die Regierungspolizeiverordnungen vom 1. März 1842, 20. Februar 1843, 29. November 1857 und 26. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 92, 59, 358 und 43). Danach haben Gastwirte für öffentliche Tanzlustbarkeiten die Genehmigung der Polizeiverwaltung (Amtsvorsteher) einzuholen; Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften in Gasthäusern und öffentlichen Lokalen, welche nicht mehr als 40 Personen umfassen dürfen, sind von ihnen anzuzeigen. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen öffentlichen Tanzlustbarkeiten auch in Begleitung Erwachsener nicht bewohnen; die Wirte und die Leiter der Vergnügungen sind hierfür verantwortlich.

Gemäß der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. Februar 1912 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt S. 77) sind öffentliche Lustbarkeiten, sowie solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung zu

beeinträchtigen, verboten: In der Karwoche, am ersten Weihnacht-, Osters- und Pfingstfeiertag, am Bußtag, Totensonntag und Allerheiligen, sowie an den Vorabenden des Weihnacht-, und Pfingstfestes, des Bußtages und des Totensonntages. Im übrigen dürfen an Sonn- und Feiertagen Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht vor 3 Uhr nachmittags anfangen.

Für die Polizeistunde bleiben die Bundesratsbekanntmachung, betreffend die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355), und die darauf erlassenen polizeilichen Bekanntmachungen in Kraft. Danach ist die Polizeistunde im hiesigen Kreise grundsätzlich auf 11 Uhr festgesetzt. Der Herr Regierungspräsident hat neuerdings den Landräten die Ermächtigung gegeben, in besonderen Fällen die Polizeistunde über 11 zu verlängern.

Groß Strehlig, den 21. Juli 1919.

Anordnung über Kirchen.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 Seite 728 und 1916 Seite 439 und 673) wird für den Kreis Groß Strehlig nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die frachtmäßige Verladung von Kirchen ist nur unter Verwendung amtlich gekennzeichnete Beförderungspapiere (Frachtbriefe) pp. zulässig. Die Kennzeichnung besteht in dem Dienststempel des Landratsamtes.

§ 2.

- Die Ausgabe der gekennzeichneten Frachtbriefe erfolgt
- durch den Inspektor a. D. Kohl in Groß Strehlig, Stralauerstr. für die im Kreise liegenden Eisenbahnstationen der Bahnstrecke Bentzen—Oppeln und der Bahnstrecke Groß Strehlig—Wossowa,
 - durch den Kaufmann Franz Orzonia I in Leschnitz für die im Kreise Groß Strehlig liegenden Eisenbahnstationen der Eisenbahnstrecke Oppeln—Kandrzin.

§ 3.

Wer der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. (§ 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915).

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Groß Strehlig, den 22. Juli 1919.

Der Landrat.
gez. Groszpietsch.

Die Ortsbehörden und Ortspolizeibehörden ersuchen, vorstehende Anordnung sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlig, den 23. Juli 1919.

Beilage

zu Stück 30 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 25. Juli 1919.

Verkauf von Unterhosen und Hemden.

Dem Kreise ist es gelungen einen Posten Unterhosen und Hemden zu erwerben.

Der Verkauf erfolgt durch die Geschäfte von:

Scholz—Groß Strehliß,
Richter—Colonnovska,
Sterzif—Petersgräß,
Mlly—Gogolin
Hüttenlaufhaus—Zawadzki.

Die Verkaufspreise, welche Höchstpreise im Sinne des Gesetzes sind, betragen für eine Unterhose und ein Hemd je 3,18 Mark. Die Abgabe darf nur gegen Bezugsscheine erfolgen. Berechtigungsscheine sind nicht erforderlich.

Groß Strehliß, den 18. Juli 1919.

Verkauf von Sohlenleder an Beamte.

Für die Staats- und Kommunalbeamten und Angestellten, sowie die Lehrer und Lehrerinnen steht ein kleiner Posten Sohlenleder zur Verfügung.

Bezugsberechtigte sind nur diejenigen Staats- und Kommunalangestellten und Beamten, deren Jahres Einkommen ohne die Steuerzulagen 4000 Mark nicht übersteigt, und diese auch nur für ihre Person.

Der Verkauf ist der Firma Bernhard Hadra in Groß Strehliß übertragen. Der Preis beträgt

für ein Paar Männersohlen . . .	5.— Mark
Frauen	3,50 "
für 100 Gramm Fleckle	1,30 "

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Abgabe erfolgt nur gegen von meinem Amt ausgestellten, abgestempelten und unterschriebenen Bezugsschein. Die Ausstellung der Bezugsscheine wird davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller eine Bescheinigung darüber vorlegt, daß er zu den berechtigten Personen gehört und kein höheres Einkommen als 4000 Mark jährlich hat.

Groß Strehliß, den 11. Juli 1919.

Verteilung von Zucker für Marmeladenherstellung.

Im Interesse der Bewertung der Gartenfrüchte ist der Kreis bereit, Zucker nach Maßgabe der vorhandenen Bestände unter folgenden Bedingungen abzugeben.

Für jedes Pfund Marmelade, die mit mindestens 50 % Zucker selbst hergestellt ist, erhält der Einfrierer Zuckermarken über 2 Pfund Zucker. Für die Marmelade, die bei der häuslichen Lebensmittelverteilungskasse Gr. Strehliß abzugeben ist, werden 50 Pfg. je Pfund gezahlt. Der Kreis behält sich das Recht vor, die Marmelade untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, daß zur Herstellung weniger als 50 % Zucker verwendet worden sind, so hat der Einfrierer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Eine Vorschuhlieferung von Zucker kann nicht erfolgen. Die Marmelade gelangt an die Krankenhäuser des Kreises zur Verteilung.

Groß Strehliß, den 21. Juli 1919.

Anfertigung von Heberollen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 Seite 163 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises bis zum 10. August d. J. s. unerinnert zu berichten, daß

- a. die Heberollen für das Rechnungsjahr 1919 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortserheber aus- gefolgt sind,
- b. die prozentuale Belastung, der verschiedenen Steuer- arten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten Verteilungsbefehlen vorgenommen worden ist, und
- c. die Steueranmeldungszeitel auf Grund der Heberollen vorchriftsmäßig ausgefertigt, den Steuerpflichtigen zugeleitet worden sind.

Groß Strehliß, den 15. Juli 1919.

Bewirtschaftung von Heidelbeeren.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung im Kreis- blatt betr. Heidelbeeren v. a. 5. Juli 1919 Seite 282 83 mache ich folgendes bekannt.

Zum Verladen von Heidelbeeren sind nur diejen- igen Personen berechtigt, welche im Besitze von blauen, von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Ge- müse und Obst ausgestellten, Erlaubnis-scheinen sind.

Ich mache ferner bekannt, daß der in vorgenannter Anordnung den Pflückern von Heidelbeeren zu zahlende Preis von 45 Mark auf 70 Mark erhöht ist.

Groß Strehliß, den 12. Juli 1919.

Aufhebung der Bewirtschaftung von Heu und Stroh.

Auf Grund höherer Anordnung ist mit Wirkung vom 8. Juli 1919 die Bewirtschaftung von Heu und Stroh aufgehoben worden. Es bedarf daher zur Ausfuhr nicht mehr meiner besonderen Erlaubnis.

Groß Strehliß, den 18. Juli 1919.

Verbot der Ausfuhr von Pferden aufgehoben.

Nach Mitteilung des General-Kommandos des VI. Armeekorps ist das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach den Bereichen der nicht preussischen Verwaltungs- ungen als erloschen anzusehen.

Groß Strehliß, den 18. Juli 1919.

Wahlen zur Apothekerkammer.

Ich mache hierdurch bekannt, daß die Liste der wahl- berechtigten Apotheker der Provinz Schlesien für die Wahlperiode der Apothekerkammer in der Zeit vom 25. Juli bis 8. August d. J. in meinem Amte zur Einsicht ausliegt.

Groß Strehliß, den 19. Juli 1919

Personalien.

Seitens der Regierung ist der Verwaltungsjetretär **Max Scholz** in Eichhorst zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter der Gesamtschlauerbände Sandomisch, Bierchlesch, Laßist, Groß Stänisch, Klein Stänisch und Wischline ernannt worden.

Befähigt der Einleger **Franz Kiersch** in Klein Stänisch als Gemeindebote und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Ernannt seitens der Herrn Minister des Innern der Kolonist **Valentin Schmann** in Wischline zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Wischline.

Groß Strehlich, den 16. Juli 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

4^o Schlesische Kommunal-Anleihe.

Der Kommunale Giroverband Schlesiens, welchem 3. Bt. 95 Städte, 44 Kreise und 15 Gemeinden der Provinz Schlesiens angeschlossen sind, hat die massenhafte Genehmigung zur Ausgabe einer 4^o igen mündelsüheren **Anleihe von 50 Millionen Mark** erhalten und sein Kontingent, die Kommunale Girozentrale Schlesiens in Breslau, zunächst mit der Ausgabe von 30 Millionen Mark beauftragt. Der Zinsfuß beträgt 94 Prozent. Zeichnungen auf diese günstige Kapitalanlage nimmt die hiesige Kreis-Sparkasse entgegen.

Der Vorsitzende

des Verwaltungsrats der Kreis-Sparkasse.
geh. Großpietsch.

Rände erlöschen.

Die Rände bei dem Pferde der Händlerin **Julie Ogaja** in Gof et Palol ist erlöschen.
Uješt, den 17. Juli 1919.

Der Amtsvorsteher von Schloß Uješt.

Anzeigen.

Es kommen bei mir zum Verkauf
Zeltbahnen, per Stück Mk. 12,00
Militärdecken, per Stück 9,00,
12,50, 17,00.

M. Wachsner, Lederhandlung.
Groß Strehlich O.-S.

Sägespähne

geben ab

Gebr. Frankel, Gr. Strehlich.

Sägespähne

hat dauernd und weggewiesene
abzugeben. Dampf- und
anfaß vorhanden. **Streifen**
einzufinden an
Dampf-
sägewerk **Sandomisch O.-S.**

**100 Stück einfache
Bettstellen**

billig abzugeben

J. Kluge,

Dampfsiegelei, Blotnitz

Kriegsanleihe

in jeder Höhe lauft

G. Czech,

Oppeln, Fischerstraße 2.

**Herren- und
Burichenanzüge**

sehr preiswert
neu eingetroffen. ::
Kleidergeschäfte

Anton Wilczek
in Gogolin.

Der Ankauf von
Schlachtpferden

für den Kreis Groß Streh-
litz ist mir allein übertragen
worden. Diesbezügliche An-
gebote sind an mich zu richten.

Rohschlächterei
Emil Ross
in Leschnitz.

Toczkowski, Ofenbaumeister
Groß Strehlich, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.